

## **Lesefassung**

**Diese Satzung ist seit dem 02.08.2003 gültig.**

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

---

## **Wassersatzung**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10) sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Weitenhagen vom 06.12.2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung, der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LWaG als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LWaG).

(3) Die REWA GmbH ist berechtigt, „Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie die „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden und nach deren sowie nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Trinkwasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt.

(4) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Trinkwasserpreis der REWA GmbH Stralsund den Abnehmern von Trinkwasserauferlegt.

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Trinkwasserversorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Trinkwasserversorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.

## § 3

### **Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

## § 4

### **Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts

ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 5**

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahme sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgehen.

(5) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gilt Bestandsschutz.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) den Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entsprechend § 2 zuwiderhandelt,
- b) den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht nachkommt oder wer nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt,
- c) die Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum, 29.06.2005

Gez. Thurow  
Gemeinde

Dienstsigelabdruck